

An den
Vorsitzenden der
SPD-Landtagsfraktion
als Vorsitzendem des Hauptausschusses
Herrn Abgeordneten
Professor Dr. Friedhelm Farthmann MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf 1



Betr.:

Entwurf eines Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofsgesetz - VGHG NW -)
- Drucksache 10/4419 -;

hier:

Ausschußanhörung des Verfassungsgerichtshofs

Bezug:

Mündliche Rücksprache in Schloß Brühl am 24.08.1989

Sehr geehrter Herr Professor Farthmann!

Unter Bezugnahme auf unser Gespräch in Schloß Brühl übersende ich Ihnen
Abdruck meines Schreibens an den Herrn Präsidenten des Landtages vom 28.06.1989,
mit dem ich den - unverändert fortbestehenden - Wunsch des Verfassungsgerichts-
hofs ausgesprochen hatte, diesem im Verlauf der parlamentarischen Ausschüßbe-
ratungen des Gesetzentwurfs Gelegenheit zur Anhörung mit Blick auf die
nicht ausgeräumten Divergenzen zwischen den Regelungsvorschlägen in dem

Gesetzentwurf Drucksache 10/4419 einerseits und der gegenüber der Staatskanzlei am 12.09.1988 abgegebenen Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofs andererseits zu geben.

Diese Divergenzen habe ich in einem Schreiben an den Chef der Staatskanzlei vom heutigen Tage zusammengestellt, das ich einschließlich seiner Anlagen Ihnen mit Blick auf die Beratungen des Gesetzentwurfs im federführenden Hauptausschuß in Abdruck beifügen darf.

Namens des Verfassungsgerichtshofs bedanke ich mich im voraus für die Gelegenheit, dessen Standpunkt in den Ausschlußberatungen vortragen zu dürfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr

Wax Dietlein

(Dr. Dietlein)

Der Präsident
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen

28. Juni 1989

- 122 VerfGH -

zu 2)3) ab 2916 Bü
m. Anl.

2 An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer Mdl.
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

MMZ10/2953

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

In der Drucksache 10/4419 liegt dem Landtag und seinen Ausschüssen der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VGHG NW) zur Beratung und Beschlußfassung vor. Von dieser Vorlage haben die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in Ihrem heutigen Beratungstermin Kenntnis genommen.

Der Verfassungsgerichtshof hatte zu dem der Regierungsvorlage zugrundeliegenden Referentenentwurf (Stand: 7. Juli 1988) gegenüber der federführenden Staatskanzlei mit Schreiben vom 12. September 1988 Stellung genommen und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen unterbreitet. Diese Vorschläge haben in dem nunmehr dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf nur teilweise Berücksichtigung gefunden. Der Entwurf enthält darüberhinaus in weiteren Punkten Abweichungen von dem erwähnten Referentenentwurf, der seinerzeit Gegenstand der Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofs war.

Der Verfassungsgerichtshof legt Wert darauf, im Verlauf der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs seine Auffassung zu dem Gesetzesvorhaben im allgemeinen und zu den einzelnen Regelungsvorschlägen des Entwurfs in geeigneter Weise mündlich darlegen zu können. Hierzu halten sich außer dem Unterzeichner der Erste Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Heinrich Wiesen und Herr Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Klaus Stern zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

3. ✓

(Dr. Dietlein)

An den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Wolfgang Clement
Postfach 11 03
Mannesmannufer 1a

MMZ10/2953

4000 Düsseldorf 1

Betr.:

Entwurf eines Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land
Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofsgesetz - VGHG NW -)
- Drucksache 10/4419 -

Bezug:

Mündliche Rücksprache vom 24.08.1989

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Wie am Donnerstag, dem 24. des Monats, in Schloß Brühl verabredet, übersende ich Ihnen als Anlage 1 eine Übersicht über die bisher nicht ausgeräumten Divergenzen zwischen der Ihnen mit Schreiben vom 12. September 1988 übermittelten Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofs und den Regelungsvorschlägen in dem vorerwähnten Gesetzentwurf. Ohne dem Verfassungsgerichtshof in seiner Gesamtheit vorzugreifen, halte ich persönlich mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Status und die Funktionstüchtigkeit des Verfassungsgerichtshofs dessen - bisher nicht berücksichtigte - Vorschläge zu folgenden Vorschriften des Entwurfs für besonders wichtig:

§ 1 Abs. 1; § 6 Abs. 4; § 7 Abs. 3; § 8 Abs. 1 und 5;
§ 16 Abs. 1; § 22 Abs. 2.

Die diesem Schreiben beigelegte Anlage 2 enthält einige zusätzliche Hinweise, für die sich - teilweise - erst nach Abgabe der Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofs vom 12. September 1988 ein Anlaß ergeben hat.

Im Übrigen nehme ich nochmals auf mein Ihnen nachrichtlich zugeleitetes Schreiben an den Herrn Präsidenten des Landtages vom 28. Juni 1989 Bezug.

Abdruck dieses Schreibens mit Anlagen erhält der Vorsitzende des für den Gesetzentwurf federführenden Hauptausschusses Herr Professor Dr. Friedhelm Farthmann.

Für Ihre Bemühungen, die Wünsche und Anregungen des Verfassungsgerichtshofs zu dem anstehenden Gesetzesvorhaben zu unterstützen, darf ich Ihnen herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Dietlein)

MMZ10/2953

Anlage 1

Divergenzen zwischen dem Regierungsentwurf (LT-Drs 10/4419)
und der Stellungnahme des Verfassungsgerichtshofs
vom 12. September 1988

§ 1 (Sitz)

Der Verfassungsgerichtshof besteht mit Sitz in
Münster.

Zu § 1 (Sitz)

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1 (Stellung und Sitz des Gerichts)

(1) Der Verfassungsgerichtshof ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Münster.

Begründung:

Der Vorschlag für § 1 Abs. 1 ist der Fassung des § 1 Abs. 1 BVerfGG nachgebildet. Die Verfassungsgerichtshöfe der Länder haben anerkanntermaßen den Status von Verfassungsorganen nach Landesverfassungsrecht (Leibholz in "Das Bundesverfassungsgericht" 1963 S. 73; Starck, Status der Landesverfassungsgerichte in "Landesverfassungsgerichtsbarkeit" Teilband I S. 155, 164 f u. a.). Dies folgt unmittelbar aus der Landesverfassung sowie aus den Funktionen und Kompetenzen, die dem Verfassungsgerichtshof in Art. 75 und 76 der Verfassung in einem von der übrigen Rechtspflege abgehobenen besonderen Abschnitt zugewiesen werden.

Im übrigen wird auf die Begründung des gleichlautenden Vorschlags des Verfassungsgerichtshofs im Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 2.11.1976 - 12 VerfGH - Bezug genommen.

Der Vorschlag für § 1 Abs. 2 dient der Anpassung an die übliche Gesetzes-sprache (vgl. z.B. § 1 Abs. 1 AG VwGO).

§ 6 (Vorsitz)

(1) Der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Verfassungsgerichtshofs wahr.

(2) Ständige Vertreter des Präsidenten sind die Vizepräsidenten. Erster und zweiter Vizepräsident sind die dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Präsidenten der Oberlandesgerichte nach dem Lebensalter.

(3) Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, nimmt das lebensälteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Befugnisse des Präsidenten wahr.

8
MMZ10/2953

Zu § 6 (Vorsitz)

Dem § 6 ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts vertritt den Präsidenten bei der Verfügung über die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts (§ 11) und bei Zustellungsanordnungen in verfassungsgerichtlichen Verfahren."

Begründung:

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs wird im Falle der Verhinderung in seinem Richteramt von dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts vertreten (§ 7 Abs. 1), im Präsidentenamt durch die Vizepräsidenten vertreten (§ 6 Abs. 2). Unbeschadet dieser Regelung sollte dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, da er mit dessen Geschäftseinrichtungen besonders vertraut und regelmäßig an der Gerichtsstelle des Verfassungsgerichtshofs anwesend ist, bei Verhinderung des Präsidenten die Befugnis übertragen werden, für den Verfassungsgerichtshof nach Maßgabe des § 11 über die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zu verfügen. Dadurch würden der mit solchen Verfügungen verbundene Verwaltungsaufwand verringert und die Aufgaben schneller erledigt werden können.

Entsprechendes gilt für Zustellungsanordnungen des Verfassungsgerichtshofs in verfassungsgerichtlichen Verfahren. Diese Befugnis sollte für den Fall der Verhinderung des Präsidenten ebenfalls dem Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts übertragen werden, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und Zustellungsanordnungen ohne Verzögerung treffen und durchführen zu können. Die richterlichen Befugnisse der Vizepräsidenten des VerfGH zum Erlaß prozeßleitender Verfügungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 7 (Verhinderung)

(1) Ist ein Mitglied kraft Amtes verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an

dessen Stelle, unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 und 3, sein Vertreter im Amt. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der lebensälteste der anderen nicht verhinderten Vertreter kraft Amtes.

(2) Ist ein Wahlmitglied verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle der gewählte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der lebensälteste der anderen nicht verhinderten gewählten Vertreter.

9
MMZ10/2953

zu § 7 (Verhinderung)

In § 7 Abs. 1 S. 1 kann entfallen : unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 und 3.

Dem § 7 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

(3) Hat ein geladenes Mitglied oder ein zur Mitwirkung geladener Vertreter seine Verhinderung angezeigt oder sind sie ohne eine solche Anzeige nicht erschienen, tritt der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter ein, wenn anders die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht rechtzeitig hergestellt werden kann."

Außer dem Grundsatz, daß eine Vertretung zwischen Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern nicht stattfindet, muß die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs beachtet werden. Diese läßt sich in Ausnahmefällen aber ggf. nur dadurch aufrechterhalten, daß man im Einzelfall auch eine gruppenübergreifende Vertretung zuläßt, um die Beschlußfähigkeit des Gerichtshofs zu sichern. Dies kann insbesondere in Eilverfahren bei Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung erforderlich sein, aber auch dann, wenn eine mündliche Verhandlung beginnen soll, das geladene Mitglied des Verfassungsgerichtshofs oder ein zur Mitwirkung geladener Vertreter seine Verhinderung angezeigt hat oder ohne eine solche Anzeige nicht erschienen ist - etwa wegen Sterbefalls, plötzlicher Erkrankung, Unfalls oder infolge anhaltender Verkehrsstörungen -. In diesen Fällen müssen zwar zunächst alle tauglichen Mittel eingesetzt werden, um den nach Absatz 1 oder 2 zur Mitwirkung berufenen Vertreter alsbald herbeizuholen. Läßt sich indessen auf diese Weise die Beschlußfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs nicht rechtzeitig herstellen, sollte es - wie schon bisher in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des VerFGH vorgesehen - möglich sein, den an Gerichtsstelle regelmäßig stets anwesenden Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts als Vertreter einzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob ein Richter kraft Amtes oder kraft Wahl vertreten werden muß.

§ 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung)

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und ihre Stellvertreter scheidern als Mitglieder des Verfassungsgesichtshofs aus, wenn sie aus ihrem Hauptamt ausscheiden.

(2) Die Wahlmitglieder scheidern aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgesichtshofs verlieren. Satz 1 gilt für die Vertreter entsprechend.

(3) Die Wahlmitglieder können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat der Ministerpräsident unverzüglich auszusprechen.

(4) Die Wahlmitglieder sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Über die Entlassung und die Entbindung vom Amte entscheidet auf Antrag des Verfassungsgesichtshofs der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgesichtshofs.

(5) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgesichtshof.

Zu § 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung)

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 1 und 5 sind zu streichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

c) Dem § 8 ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

"(4) Das Ausscheiden der Mitglieder kraft Amtes und ihrer Stellvertreter bestimmt sich nach § 2 Abs. 1."

Begründung:

Zu a) und d)

Absatz 1 des Entwurfs enthält eine entbehrliche Wiederholung, die zudem bei den Regelungen betreffend die Wahlmitglieder keine Entsprechung findet. Nach § 2 Abs. 1 setzt der Verfassungsgerichtshof sich zusammen unter anderem aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte. Daraus folgt, daß die Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof eines Mitglieds kraft Amtes endet, wenn eines dieser Ämter nicht mehr innegehabt wird. Einer nochmaligen Regelung über das Ausscheiden bedarf es in diesem Falle nicht. Der in § 2 Abs. 1 geregelte Fall des Ausscheidens der Wahlmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode von 6 Jahren ist - zutreffenderweise - nicht (nochmals) in § 8 als Grund für ein Ausscheiden aufgeführt.

Lediglich aus Gründen der Klarstellung sollte hinsichtlich des Ausscheidens der Mitglieder kraft Amtes im letzten Absatz der Vorschrift eine Verweisung auf die Bestimmung des § 2 Abs. 1 erfolgen. Nach dieser Klarstellung wird auch der bisherige Absatz 5 überflüssig. Kann ein Mitglied kraft Amtes ausscheidet, ergibt sich aus dem VerfGHG. Ein Rückgriff auf die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes ist insoweit entbehrlich.

Zu b)

Folgeänderung zu a)

§ 16 (Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Sie haben ihm alle angeforderten Akten und Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Akten und Urkunden und die Erteilung einer Auskunft kann nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Akten und Urkunden und die Erteilung von Auskünften vorliegen.

(2) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

12
MMZ10/2953

Zu § 16 (Rechts- und Amtshilfe)

In § 16 sind Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 zu streichen.

Als Folge

ist in § 22 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 durch eine dem § 28 Abs. 2 BVerfGG entsprechende Regelung zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 1 Satz 3 und 4 sowie des Absatzes 2 dient der von dem Entwurf auch sonst verfolgten Anpassung an das BVerfGG (vgl. § 27 BVerfGG). Ein Grund, den Verfassungsgerichtshof bei Verweigerung der Herausgabe angeforderter Akten und Urkunden ähnlichen Beschränkungen zu unterwerfen wie Verwaltungsgerichte aufgrund des § 99 VwGO, ist nicht erkennbar und unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Verfassungsgerichtshofs auch nicht sachangemessen. Wenn abweichend von der Grundtendenz des Entwurfs im übrigen hier eine Anpassung an § 27 BVerfGG nicht erfolgt, sollte es zumindest bei der bisherigen Rechtslage (§ 17 Abs. 3 VerfGHG) verbleiben.

§ 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen)

MMZ10/2953

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur unter den in § 16 Abs. 1 genannten Gründen verweigert werden; § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Zu § 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen)

Sofern § 16 entsprechend dem Vorschlag des Verfassungsgerichtshofs dem § 27 BVerfGG angeglichen wird, ist in § 22 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 durch eine dem § 28 Abs. 2 BVerfGG entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 29 (Vollstreckung)

Die Vollstreckung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs obliegt der Landesregierung, soweit nicht der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt.

Zu § 29 (Vollstreckung)

In § 29 sind die Worte "in seiner Entscheidung" zu streichen.

Begründung:

Es sollte dem Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben, ob er über die Vollstreckung seiner Entscheidung im Rahmen dieser Entscheidung selbst oder außerhalb derselben - ggf. zu einem späteren Zeitpunkt - Bestimmung trifft.

MMZ10/2953

Anlage 2

Divergenzen zwischen dem Regierungsentwurf (LT-Drs 10/4419)
und Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofs

MMZ10/2953

§ 3 (Wahlmitglieder, Voraussetzung der Wählbarkeit)

(1) Die vom Landtag zu wählenden Mitglieder (Wahlmitglieder) müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden.

(2) Die für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes befähigten Mitglieder müssen diese Befähigung durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung erworben haben.

(3) Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind nicht wählbar.

(4) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bundesverfassungsgerichts, des Landtages, der Landesregierung oder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein.

zu § 3 (Wahlmitglieder, Voraussetzung der Wählbarkeit)

In § 3 Abs. 1 ist der 2. Halbsatz zu streichen.

Abs. 3 ist wie folgt zu fassen :

(3) Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule sind nicht wählbar.

Begründung:

zu Abs. 1: Die Altersgrenze von 60 Jahren ist eine im Referentenentwurf nicht enthaltene Regelung, die zumindest mit diesem Inhalt nicht zweckmäßig erscheint.

zu Abs. 3: Klarstellung des Gewollten

47

§ 12 (Zuständigkeiten)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über den Ausschluß von Vereinigungen und Personen von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen (Artikel 32 der Verfassung),
2. über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren (Artikel 33 der Verfassung),
3. über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister (Artikel 63 der Verfassung),
4. über die Anrufung gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens (Artikel 68 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung),
5. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung),
7. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
8. über Verfassungsbeschwerden, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit der Behauptung erhoben werden, Landesrecht verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52),
9. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52).

MMZ10/2953

zu § 12 (Zuständigkeiten)

Zu streichen in § 12 Nr. 9 : § 52

MMZ10/2953

§ 17 (Prozeßbevollmächtigte)

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

(2) Der Landtag oder Teile von diesem, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Das Land und seine Verfassungsorgane sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit diese die Be-

fähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, müssen alle Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, an den Bevollmächtigten erfolgen. Ist der Aufenthalt eines Bevollmächtigten unbekannt, erfolgt die Zustellung unmittelbar an den Beteiligten des Verfahrens.

zu § 17 (Prozeßbevollmächtigte)

§ 17 Abs. 1 S. 1 1. Halbs. ist wie folgt zu fassen :

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule vertreten lassen;

Begründung :

Klarstellung des Gewollten wie in § 3 Abs. 3

§ 44 (Antragstellung, Zulässigkeit)

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller behauptet, durch eine Maßnahme oder Untersuchung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Maßnahme oder Unterlassung, durch die der Antragsgegner gegen die Verfassung verstoßen haben soll, näher darzulegen.

(3) Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.

zu § 44 (Antragstellung, Zulässigkeit)

§ 44 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

- (1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

Begründung:

Anpassung an § 64 Abs. 1 BVerfGG und die Rechtsprechung des VerFGH (Urteil vom 3. Oktober 1968, VerFGH 9/67)

§ 54 (Kostenentscheidung)

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.

(2) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung als unzulässig oder unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung als begründet, so kann dem Antragsgegner oder dem für schuldig Erklärten die Erstattung der notwendigen Auslagen der Gegenseite ganz oder teilweise auferlegt werden.

(4) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen ahordnen.

(5) Wird ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann der Ver-

fassungsgerichtshof dem Antragsteller eine Gebühr von 20,- DM bis 1.000,- DM auferlegen, wenn die Stellung des Antrags einen Mißbrauch darstellt.

20
MMZ10/2953

zu § 54 (Kostenentscheidung)

Abs.5 ist wie folgt zu fassen :

(5) Wird ein Antrag als unzulässig verworfen oder als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, so kann der Verfassungsgerichtshof dem Antragsteller eine Gebühr von 20,- DM bis 1.000,- DM auferlegen, wenn die Stellung des Antrags einen Mißbrauch darstellt.

Begründung:

Terminologische Klarstellung wie in § 19